

Dagmar Oberlies

Die Rechtspolitik frömmelt

– ein Beitrag zum Ende der Mindeststrafendiskussion bei den sexuellen Gewaltdelikten

„Wie kann die Staatsgewalt die Frauen vor sexueller Gewalt schützen?“ Unter diesem verführerischen Titel bot Monika Frommel jüngst in der ZRP (87, 242 ff) ihre Vorschläge zur Reform der sexuellen Gewaltdelikte an. Sie selbst, die bei dieser Diskussion märchenhafte Bilder liebt: „Der vergiftete Apfel vom Baum des Punitivismus“ (MschrKrim 85, 350 ff), reicht, sozusagen in der Position der Stiefmutter der Frauenbewegung, einen nicht weniger giftigen Apfel. Bleibt zu hoffen, daß die Zwerge stolpern.

In immer wiederkehrenden Beiträgen (MschrKrim 85, 350 ff; MschrKrim 87, 120 ff; ZRP 87, 242 ff) fordert Monika Frommel, den Regelstrafrahmen des § 177 StGB – bei gleichzeitiger Abschaffung des minder schweren Falles – auf ein Jahr zu senken, gegenüber zwei Jahren im geltenden § 177 StGB. Anders als andere Reformvorschläge hält Monika Frommel an einem zusätzlichen Tatbestand der sexuellen Nötigung fest, wobei allerdings „besonders erniedrigende sexuelle Handlungen wie Oral- und Analverkehr [...] unter § 177 zu subsumieren [sind]“ (ZRP 87, 246). Gleichzeitig schlägt sie allerdings auch im Bereich des § 178 StGB eine Herabsetzung des Regelstrafrahmens vor, denn der „§ 178 ist als Vergehen auszugestalten“ (ZRP 87, 246), heißt als „rechtswidrige Tat, die im Mindestmaß mit einer geringeren (unter einem Jahr liegenden) Freiheitsstrafe oder die mit Geldstrafe bedroht [ist]“ (§ 12 Abs. 2 StGB).

Zuzugeben ist, daß Monika Frommel geschickt das Rechtsfolgendefizit in der feministischen Diskussion und gleichzeitig aber deren inhaltliche Vorarbeiten ausnutzt. Sie bietet sich der offiziellen Rechtspolitik als kleineres Übel an.

Mit ihren Arbeiten hat Monika Frommel maßgeblich dazu beigetragen, daß wir heute keine rechtspolitische Diskussion über die Reform der sexuellen Gewaltdelikte, sondern eine Mindeststrafendiskussion führen. Und das ist, jenseits der Auseinandersetzung um die „richtige“ Sanktionierung sexueller Gewalt, ein falsches politisches Signal. Darüber hinaus sind aber auch ihre z.T. unrichtigen empirischen Behauptungen und Ableitungen als Tatsachenbehauptungen aufgegriffen und wiedergegeben worden (z.B. in einem Papier von Lotte Incesu für die GRÜNEN, abgedruckt in Strafverteidiger, Heft 11/88, Seite 496 ff).

Schon deshalb ist es erforderlich, sich mit der scheinbar zwingenden Logik der Argumente Monika Frommels auseinanderzusetzen (I.). Aber selbst, wenn sich ihre Argumente als nicht zwingend erweisen würden, könnte das feministische Juristinnen nicht entheben, sich im Rahmen einer Reformdis-

kussion, den Implikationen ihrer eigenen Forderungen auf der Rechtsfolgendeite zu stellen (dazu II.).

I.

Die Behauptungen von Monika Frommel

1. Behauptung:

„Wir müssen nicht nach einer Alternative zum Strafrecht suchen, sondern nach einer Alternative zur Freiheitsstrafe“ (ZRP 87, 242).

Dieses Argument ist so ehrenwert, daß man kaum wagt, den Ansatz und die Intention von Monika Frommel zu kritisieren. Schon Jutta Limbach hat sich bei einem Vortrag vor dem Deutschen Juristinnenbund (ZRP 1985, 289) geschickt die linksliberale Strafrechtskritik zunutze gemacht, um für eine Entkriminalisierung der sexuellen Gewaltdelikte, insbesondere bei ehelicher Gewalt, zu werben.

Es ist die Ausnutzung und Fortsetzung der „linken“, strafrechtskritischen Argumentation, die feministische Anwältinnen im Zusammenhang mit der Strategie der Frauenbewegung, Vergewaltigungen konsequent als Straftaten zu verfolgen, zu Genüge kennen. Eine Sichtweise der Dinge, die eine ganze Reihe „linker“ Anwälte gerade in jüngster Zeit wieder zu Vergewaltiger-Verteidigern gemacht hat, unterschieden von den Wertkonservativen und -liberalen allenfalls dadurch, daß sie mit ihren Argumenten nicht Ehe und Familie schützen wollen, sondern „Personen in Lebensgemeinschaft“ (§ 177 Abs. 4) – oder schlichtweg alle (vor dem Knast).

Auch Monika Frommel verkündet ihre „Alternative zur Freiheitsstrafe“ (ZRP 87, 242) eingestandenmaßen in einem Moment, in dem die Politik sich anschickt, „erst [zu machen] mit Art. 3 und die Vergewaltigung in der Ehe ebenso behandelt wie in nicht-ehelichen Beziehungen“ (Frommel, aaO). Eben dieser Zusammenhang diskreditiert und entlarvt die Intention, statt sie, wie bei Monika Frommel, zu begründen. Was endlich abgeschafft werden sollte: Sonderrecht für vergewaltigende Ehemänner, wird zu einer Generalamnestie für alle Vergewaltiger genutzt.

Dies wird deutlich an Monika Frommels zweitem Argument.

2. Behauptung:

„Die Mindeststrafe in § 177 I StGB kollidiert mit der Zweijahresschwelle des § 56 StGB. Eine Freiheitsstrafe kann deshalb nur dann zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn ein minder schwerer Fall [...] bejaht wird.“ (aaO)

Nimmt man den Ausgangspunkt ernst, auf keinen Fall ein Sonderrecht für Vergewaltiger zu schaffen, dann kann das Argument von Monika Frommel nur in eine rechtspolitische Konsequenz münden: Ausdehnung der Möglichkeit, eine Strafe zur Bewährung auszusetzen. Sucht man, wie Monika Frommel, tatsächlich nach einer „Alternative zur Freiheitsstrafe“, ohne den bei sexuellen Gewaltdelikten zugrunde liegenden Konflikt zu bagatellisieren (so ihr erklärter Wunsch, aaO, Seite 243), dann müssen Sonderregelungen für den Bereich sexueller Gewaltdelikte unbedingt vermieden werden. „Alternativen zur Freiheitsstrafe“ können folglich nur solche sein, die für alle Straftäter in Betracht kommen. Dies wäre dadurch zu erreichen, daß die Möglichkeiten, eine Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen, ausgedehnt würden. Bislang sieht § 56 StGB vor, daß Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr in der Regel, Freiheitsstrafen unter zwei Jahren dann zur Bewährung ausgesetzt werden können, „wenn nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen“ (Abs. 2). Als „Alternative zur Freiheitsstrafe“ würde sich anbieten, eine Regelaussetzung für Strafen bis zu zwei Jahren zu fordern und Aussetzungen drüber hinaus, in das Ermessen des Gerichtes zu stellen – verbunden allerdings mit einer erneuten Änderung des § 400 StPO, so daß die Nebenklägerin wieder die Möglichkeit erhält, die Rechtsfolge der Tat überprüfen zu lassen.

3. Behauptung:

Da „eine Freiheitsstrafe nur dann zur Bewährung ausgesetzt werden kann, wenn ein minder schwerer Fall bejaht wird [...] [versuchen] Strafverteidiger über opferbeschuldigende Strategien den Täter partiell zu entschuldigen, um zumindest die Einstufung eines minder schweren Falles zu erreichen.“ (aaO)

Dieses Argument mag in der Sache richtig sein, es führt aber nicht zwangsläufig in die von Monika Frommel gezogene Schlußfolgerung. Würde, wie Monika Frommel dies in ihren Arbeiten verlangt, der minderschwere Fall abgeschafft (aaO, Seite 246), dann könnte opferbeschuldigenden Strategien zumindest mit dieser Zielrichtung der Boden entzogen sein. Gleiches könnte gelten, wenn eine Strafaussetzung zur Bewährung, durch eine Ausdehnung des § 56 StGB auch dann zu erreichen wäre, wenn nicht gleichzeitig ein minder schwerer Fall angenommen würde.

Zweifelhaft und idealisierend ist diese Hoffnung aber vor allem deshalb, weil der minder schwere Fall eben nur eine Strafzumessungsregelung ist, heißt: die opferbeschuldigenden Argumente könnten (und müßten) von der Verteidigung – auch nach Abschaffung des minder schweren Falles, auch bei einer Ausdehnung der Bewährungsstrafen und vor allem auch nach Absenkung der Mindeststrafe – im Rahmen der Strafzumessung vorgebracht wer-

den, solange, und hier kommt der eigentliche Schlüssel zum Problem, die Gerichte und die höchstrichterliche Rechtsprechung gestatten (und fördern), opferbeschuldigende Argumente zur Entlastung des Täters heranzuziehen. Das aber ist keine Frage des gesetzlichen Tatbestandes, sondern eine Frage der Vorurteilsstruktur im Bereich der Vergewaltigung und der gesetzgeberischen und höchstrichterlichen Grenzziehung im Hinblick auf opferbeschuldigende Strategien.

Hier tut ein Blick auf die „Grundsätze der Strafzumessung“ in § 46 StGB Not. § 46 StGB nennt als Strafzumessungsgesichtspunkte: Die Schuld des Täters, seine Beweggründe und Ziele, seine Gesinnung, den bei der Tat angewendeten Willen, die Art der Ausführung usw. Ohne viel Phantasie dürfen wir vermuten, daß die Abschaffung des minder schweren Falles und die Absenkung der Mindeststrafe nicht das Ende opferbeschuldigender Strategien bedeuten dürfte.

4. Behauptung:

„[Die hohe Freispruchsquote] deutet darauf hin, daß die Anforderungen an die Beweisbarkeit wegen der hohen Strafandrohung hoch angesetzt werden. Bei Vergewaltigung [...] ist es die Gewaltanwendung und die spezifische Verknüpfung von [...] Gewalt und erzwungenem Beischlaf, die [...] die Vergewaltigung ‘beweisschwierig’ erscheinen läßt“ (aaO, Seite 243). „Die hohe Strafandrohung in § 177 führt zu einer deliktspezifischen Einschränkung des Gewaltbegriffs und damit zu so hohen normativen Erwartungen, daß diese prozessual häufig nicht eingelöst werden können.“ (aaO, Seite 244)

Was Monika Frommel voraussetzt, müßte zunächst begründet werden, daß nämlich der eingeschränkte Gewaltbegriff der hohen Strafandrohung geschuldet ist.

Wie Alisa Schapira in ihrer immer noch wegweisenden Arbeit ‘Die Rechtsprechung zur Vergewaltigung’ (KJ 77, 221 ff) darlegt, folgt der „deliktspezifisch eingeschränkte Gewaltbegriff“ der Vorurteilsstruktur über männliche und weibliche Sexualität.

Den Ausgangspunkt des eingeschränkten Gewaltbegriffs formuliert Alisa Schapira dahingehend, daß „nur diejenige Gewalt tatbestandsmäßig ist, die geeignet ist, einen erheblichen Widerstand der Frau zu überwinden.“ (aaO, Seite 235) Diesem Gedanken liege einmal die Vorstellung zugrunde, „daß es zum normalen Verhalten der Frau gehört, den Geschlechtsakt erst einmal abzulehnen, auch wenn sie ihn eigentlich will“, zum anderen die Vorstellung, „daß Frauen ‘genommen werden wollen’, Sexualität für sie in dem ‘Gewaltsam-erobert-werden’ besteht.“ (aaO) Alisa Schapira faßt zusammen, daß sich „in dieser Rechtsprechung zur Vergewaltigung nach vorhergehender Interaktion zwischen Täter und Opfer eine klare Verhaltensmaßregel (ausdrückt): Frau, paß auf Dich auf, wenn Du Dich mit

einem Mann einläßt, sei immer auf der Hut [...] – sonst verirkst Du das Recht der Selbstbestimmung. Die Gefährlichkeit des Mannes ist hier immer vorausgesetzt, seine Sexualität ist immer aggressiv [...]. Diese 'natürliche Aggressivität' des Mannes muß die Frau immer schon antizipierend in ihre Verhalten mit einbeziehen" (aaO; Seite 236) [...]. "Ein 'gewisses Maß' an körperlicher Gewalt des Mannes (ist) als Mittel der Werbung durchaus legitim." (aaO, Seite 237)

Die von Alisa Schapira nachgezeichnete Logik des 'eingeschränkten Gewaltbegriffs' macht deutlich, daß Monika Frommels implizite Hoffnung, die Herabsetzung der Mindeststrafe könne zu einem weniger restriktiven Gewaltbegriff führen, nicht mehr als ein Glaubenssatz ist.

Wie wenig die „relativ hohe Freispruchsquote“ bei Vergewaltigungen für die Argumentation von Monika Frommel herangezogen werden kann, zeigt die Justizaktenanalyse von Kurt Weis (Die Vergewaltigung und ihre Opfer, 1982, Seite 200 ff). Kurt Weis schreibt: „Der Tatort 'Auto' zeigte sich besonders günstig für einen Freispruch. [...] Der wohl deutlichste Zusammenhang zwischen Prozeßgeschichte und etwaigen Beeinflussungsfaktoren fand sich, wenn Beschuldigter und Opfer vor der Tat gemeinsam Auto gefahren waren. Das Situationsmerkmal 'gemeinsame Autofahrt' ist bei den eingestellten Verfahren überdurchschnittlich festzustellen, ebenso bei den Freisprüchen.“ (Seite 206) Monika Frommel selbst schreibt an anderer Stelle, daß „die hohe Strafandrohung [...] bei Beziehungsdelikten dem männlichen Rechtsgefühl“ nicht einleuchtet (aaO, Seite 243). Die Untersuchung von Weis wirft ein beredtes Licht darauf, wo für das männliche Rechtsgefühl 'Beziehungsdelikte' anzufangen scheinen. Es ist schon eine arge Zumutung, wenn Monika Frommel die Orientierung der Strafhöhe an eben diesem Rechtsgefühl vorschlägt – zum Schutz der Frau vor sexueller Gewalt.

5. Behauptung:

„Die hohe Strafandrohung in § 177 StGB führt zu einer deliktsspezifischen Einschränkung des Gewaltbegriffs [...] die Folge ist, daß das Delikt als besonders beweisschwierig eingestuft wird (Seite 244). Vergewaltigungen gelten als besonders beweisschwierig, und zwar selbst dann, wenn Gewalteinwirkung und Geschlechtsverkehr erwiesen sind“ (Seite 243).

Die Aneinanderreihung dieser beiden Aussagen zeigt, daß es im Bereich der Vergewaltigung nicht um eine 'wirkliche' Beweisnot gehen kann. Statt sich aber an dieser Stelle mit der Vorurteilsstruktur auseinanderzusetzen, die den „gravierenden Sanktionsverzicht“ (Seite 244) im Bereich der sexuellen Gewalttaten erklären könnte, schiebt Monika Frommel ein weiteres Argument in ihre Argumentationskette: hohe Strafandrohung – eingeschränkter Gewaltbegriff – Beweisschwierigkeit – Sanktionsverzicht.

6. Behauptung:

„Der Grund für die den Täter entlastende Strafverfolgungspraxis liegt darin, daß es sich bei Vergewaltigungen häufig um Beziehungstaten handelt. Die Einstufung als beweisschwierig korreliert eindeutig mit der Täter-Opfer-Beziehung. Sie ist bei fremden Tätern erheblich niedriger als bei Tätern, mit denen die Frau bekannt war. [...] Dem Täter wird durch dieses Muster der Strafverfolgungsbehörden eine Art Freibrief erteilt. Bei eheähnlichen Beziehungen kommt es kaum noch zu einer Verhandlung. Die informelle Beweisregel der Strafverfolgungsbehörde lautet: je intensiver die Täter-Opfer-Beziehung, desto höhere Anforderungen werden an die Beweiskraft gestellt.“ (Seite 244)

Entsprechend erhofft sich Monika Frommel von einer Senkung der Mindeststrafe, „daß Beziehungsdelikte häufiger angeklagt werden“. (Seite 244)

Monika Frommels Argumentation einmal unterstellt, bedeutet jedoch, daß nicht die Strafandrohung, sondern die Täter-Opfer-Beziehung ein Delikt „beweisschwierig“ macht. Es müßte deshalb von Monika Frommel begründet werden, warum sie die Hoffnung, und mehr ist es ja nicht, hegt, daß eine Absenkung der Mindeststrafe, die ja an der Täter-Opfer-Beziehung nichts zu ändern vermag, zu geringeren Beweisanforderungen und einer größeren Anklagehäufigkeit führen soll. Zumal sie selbst durch den „Strafvorbehalt einer Einigung zwischen Täter und Opfer“ in einem von ihr vorgeschlagenen § 177 IV StGB (Seite 246) das von ihr gesteckte Ziel wieder zunichte macht.

Den Grund, warum Beweisschwierigkeiten, Sanktionsverzicht und Täter-Opfer-Beziehung bei der Vergewaltigung zusammentreffen, beschreibt Monika Frommel denn auch selbst so: die hohe Strafandrohung leuchtet offenbar bei Beziehungsdelikten dem männlichen Rechtsgefühl nicht ein. (Seite 243)

Deutlicher kann man die Anpassung der sexuellen Selbstbestimmung der Frau an männliche Vorstellungen kaum mehr formulieren. Diese Orientierung läuft all dem zuwider, was feministische Anwältinnen seit Mitte der 70er Jahre durch ihre Tätigkeit in Vergewaltigungsverfahren erreichen wollten. Vor allem: wer sagt uns, ob eine niedrigere Strafandrohung, insbesondere gegen vergewaltigende Ehemänner, dem männlichen Rechtsgefühl mehr einleuchtet und ob wir diese Diskussion nicht in einigen Jahren – auf niedrigerem Strafniveau – erneut führen müssen.

7. Behauptung:

„Aus empirischen Studien wissen wir, daß die Einstufung als beweisschwierig korreliert mit der Variable 'Täter-Opfer-Beziehung'. Kennen sich Täter und Opfer, werden Ermittlungsverfahren eher eingestellt, es kommt seltener zu einer Verurteilung.“ (Seite 243)

Bei ihren Ausführungen zur Beweisschwierigkeit bei Vergewaltigungsdelikten verweist Monika Frommel auf die Erkenntnisse aus empirischen Studien (Seite 243). Dabei nimmt sie Bezug auf die Veröffentlichungen von Blankenburg-Sessar-Steffen 'Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle' und Kurt Weis 'Die Vergewaltigung und ihre Opfer', auffällig genug, ohne Angabe der Seite, auf die sie sich bezieht (Seite 243, Fßn 14 und 15).

Bei Blankenburg u.a., auf die sie „zur Frage der Einstufung eines Deliktes als beweisschwierig“ verweist, findet sich das Stichwort „beweisschwierig“ nicht im Index. Trotzdem ist es ausgesprochen lohnend, in der Arbeit von Blankenburg u.a. weiterzusuchen. Man stößt dort auf folgende Aussagen:

„Auf unsere Untersuchung bezogen, korreliert die Täter-Opfer-Beziehung, vom Betrug und der Unterschlagung abgesehen, (also bei Diebstahl, Raub und – damals noch – Notzucht, Körperverletzung und Sachbeschädigung, vgl. Blankenburg Tabelle 6, Seite 44, Dagmar Oberlies) in signifikanter Weise mit der Verfahrenserledigung: Die Sanktionswahrscheinlichkeit ist geringer, wenn Verdächtigter und Opfer sich zum Tatzeitpunkt kennen.“

Das heißt letztlich unabhängig von der Strafdrohung! Und weiter:

„Bei sämtlichen untersuchten Delikten, mit statistischer Signifikanz [...] bei der Notzucht, ist der Anteil der Aussage- und Geständnisverweigerung höher, wenn sich die Tatbeteiligten kennen [...] Dieser Gesichtspunkt erhält bei der Notzucht eine zusätzliche alltagstheoretische Variante. Die Täter-Opfer-Beziehung wird, wie theoretische und empirische Untersuchungen belegen, von den Kontrollinstanzen als ein Kriterium der Glaubwürdigkeit angesehen, was häufig dazu führt, dem Opfer diese zunächst einmal abzusprechen, wenn es in einer Beziehung zum Verdächtigten steht.“ (Blankenburg u.a., Seite 123 f m.w.N.)

Und im Gegensatz zu Monika Frommel ziehen Blankenburg u.a. eine realistische Konsequenz, wie die „Beweisschwierigkeiten“ zu beheben sind:

„Das Opfer hat, möglichst mit Hilfe von Tatspuren nachzuweisen, daß es sich um eine Vergewaltigung handelt, obwohl es den Verdächtigen kannte, woraus dieser den Schluß ziehen mag, daß die Tatleugnung die Chance der Verfahrenseinstellung bei einer derartigen Konstellation in besonderem Maße begünstigt.“ (aaO; Seite 126)

Die Aussage, die wir demnach bei Blankenburg u.a. finden, ist nicht die, daß die Täter-Opfer-Beziehung das Vergewaltigungsdelikt 'beweisschwierig' macht, sondern die, daß die (nahe) Täter-Opfer-Beziehung den Täter verstärkt zum Leugnen der Tat einladen könnte, weil bei nahen Täter-Opfer-Beziehungen dem Opfer möglicherweise weniger geglaubt wird. Im übrigen werden sog. Bekannntsachen in allen Deliktsbereichen häufiger eingestellt.

Trifft, wie in einigen empirischen Untersuchungen angedeutet, die Täter-Opfer-Beziehung mit dem Geständnisverhalten des Täters zusammen, dann sind Untersuchungen, die nicht auf regressiven, heißt mehrere Faktoren gleichzeitig berücksichtigenden Analysen beruhen (so z.B. die Justizaktenanalyse von Weis, Seite 201 ff), nur begrenzt aussagekräftig.

Steinhilper, der einen Regressionstest im Hinblick auf Beibehaltung der staatsanwaltlichen Deliktsdefinition und eventuelle Freisprüche durch das Gericht durchgeführt hat, kommt zu dem Ergebnis, daß „unter den in der Regression behandelten Merkmalen das Aussageverhalten des Angeklagten (dominiert).“ (Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewaltdelikten, 1986, Seite 256)

Da Steinhilper in der Regressionsanalyse auch die Täter-Opfer-Beziehung berücksichtigt hat, kann man in Bezug auf sexuelle Gewaltdelikte die Feststellung von Steinhilper auch dahingehend präzisieren, daß die Täter-Opfer-Beziehung im Verhältnis zum Aussageverhalten des Angeklagten „ohne nennenswerte Bedeutung ist“: letztlich entscheidend ist also das Aussageverhalten des Angeklagten und eben nicht die Täter-Opfer-Beziehung.

Nimmt man diese empirischen Befunde zur Kenntnis, dann stellt sich das Problem deutlich anders, nämlich dahingehend, wie lange noch können Täter, die das Opfer kennen, wenn auch möglicherweise nur von einer gemeinsamen Autofahrt – unabhängig von Gewaltanwendung und Geschlechtsverkehr – strafbefreiend leugnen? Oder anders: wie lange noch wird an der Glaubwürdigkeit der Opfer – zur strafrechtlichen Entlastung der Täter – gezweifelt werden dürfen?

Die Fragwürdigkeit des Versuchs von Monika Frommel, dem Vergewaltigungstatbestand dadurch Sanktionsgeltung zu verschaffen, daß Widersprüche zum männlichen Rechtsgefühl behoben werden, insbesondere dadurch, daß die Strafandrohung bei Beziehungsdelikten dem männlichen Rechtsgefühl angepaßt, heißt: herabgesetzt werden soll, liegt auf der Hand. Welche Konzessionen das „männliche Rechtsgefühl“ erforderlich macht, zeigt Monika Frommel deutlich: sexuelle Nötigungen werden mit Geldstrafen, Vergewaltigungen mit Bewährungsstrafen geahndet – und all dies, ohne daß nach Ansicht von Monika Frommel „punitiven Lösungen [vorgeworfen werden kann], das Problem zu bagatellisieren.“ (Seite 243)

Vollends unverständlich ist ihre damit verbundene Hoffnung, durch ein solches Entgegenkommen opferbeschuldigendes Verhalten der Strafverteidigung zu verhindern.

Strafverteidiger müssen opferbeschuldigende Behauptungen solange einbringen, solange sie der Vorurteilsstruktur der Richtenden entsprechen und deshalb die Möglichkeit einer mildernden Strafe eröffnen – und so lange sie nicht prozessual unzulässig sind. Die rechtspolitisch naheliegende Forderung sind deshalb Frage- und Beweisverbote, aber nicht die Herabsetzung der Mindeststrafe.

II. Rechtsfolgen

Trotzdem – auch den feministischen Juristinnen muß sich die Frage stellen, welche Rechtsfolgenlösungen den von ihnen geforderten Tatbestandsreformen folgen sollen. Das ist auch eine Frage nach der dogmatischen und verfassungsrechtlichen Struktur der sexuellen Gewaltdelikte.

Zwar besteht Einigkeit über die zu fordernden tatbestandlichen Reformen:

- Zusammenfassung der sexuellen Nötigung und der Vergewaltigung in einen Straftatbestand, zumindest Einbeziehung oraler und analer Penetrationen in den Tatbestand der Vergewaltigung
- Streichung des Wortes außerehelich
- Abschaffung des minder schweren Falles.

Fast undiskutiert geblieben sind jedoch die Implikationen dieser Forderungen auf der Rechtsfolgende.

Faßt man die sexuelle Nötigung und die Vergewaltigung in einen Straftatbestand zusammen, so kann man die Frage nicht unbeantwortet lassen, welcher Strafraum für diesen neuen Tatbestand gelten soll. Da die sexuelle Nötigung im Regelstrafrahmen mit einer Mindeststrafe von einem Jahr, die Vergewaltigung dagegen mit mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe geahndet wird, müßte bei einer Zusammenfassung auch eine Entscheidung über den künftigen Strafraum getroffen werden. Eine generelle Absenkung des Regelstrafrahmens wäre falsch, denn das Ziel der feministischen Forderung nach einem einheitlichen Tatbestand war die Gleichbehandlung gewaltsamer Penetration, Oral- und Analverkehr. Gerade für diese Gewalthandlungen müßte aber sichergestellt sein, daß der bisherige Regelstrafrahmen des § 177 StGB nicht unter zwei Jahren beibehalten bleibt.

Eine andere Frage ist, ob es gerechtfertigt ist, unterschiedslos alle sexuellen Gewalthandlungen, die bislang sexuelle Nötigungen waren, mit einer so hohen Freiheitsstrafe zu belegen. Hier würde ich Monika Frommel recht geben, daß dies eher kontraindiziert ist und bagatellisierend wirken würde. Zu Recht halten deshalb sowohl die Grünen in ihrem ADG als auch Monika Frommel an einem eigenen Straftatbestand der sexuellen Nötigung als Auffangtatbestand für weniger schwerwiegende sexuelle Gewalthandlungen fest.

Die andere Frage, die sich stellt, ist die nach den Auswirkungen, die eine Streichung des minder schweren Falles auf der Rechtsfolgende haben sollte.

Monika Frommel ist darin Recht zugeben, daß der minder schwere Fall der Vergewaltigung faktisch einen Regelstrafrahmen von 6 Monaten bis 15 Jahren geschaffen hat. Das allerdings kann nicht Ausgangspunkt feministischer Überlegungen sein. Denn anders als Monika Frommel braucht uns die Effizienz der Strafverfolgung wenig zu kümmern – Frauen, die vergewaltigte Frauen vertreten, glauben längst nicht mehr an das, was Monika Frommel in verantwortungsloser Weise suggeriert, daß die Mindeststrafen- oder auch nur die Reformdiskussion in irgendeiner Weise zum Schutz der Frauen vor sexueller Gewalt beitragen könnte.

Der eigentliche Grund für die Abschaffung des minder schweren Falles liegt darin, daß es aus der Sicht der Opfer, um deren Selbstbestimmungsrecht es angeblich gehen soll, keinen minder schweren Fall, also keine geteilte sexuelle Selbstbestimmung geben darf und es deshalb auch keinen minder schweren Eingriff in eben diese sexuelle Selbstbestimmung geben kann. In der Rechtsrealität waren die 'minder schweren Fälle' immer Fälle der 'Verwir-

kung' des Rechtes auf sexuelle Selbstbestimmung: Vergewaltigungen von Prostituierten, angebliche Provokationen, vorhergehende (intime) Kontakte u.ä.m..

Macht man demgegenüber Ernst mit der ungeteilten sexuellen Selbstbestimmung, dann verbieten sich eben deshalb jede Überlegungen über Sonderrechte z.B. für Ehefrauen. Und eben deshalb verbietet es sich m.E. auch, die Abschaffung von Sonderrechten mit dem Signal einer Absenkung des Regelstrafrahmens zu verbinden.

Ich meine deshalb, daß in aller Gelassenheit an der gesetzgeberischen Wertung festgehalten werden kann, daß Vergewaltigungen in der Regel mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren geahndet werden. Die Ausnahmen sollten, wie bei anderen Delikten auch, dem allgemeinen Teil überlassen bleiben. Mögen die Täter meinetwegen zukünftig verstärkt psychiatrischer Begutachtung unterzogen werden (was die Prozeßkosten erhöht und wahrscheinlich die Zahl der Freisprüche senkt). Einstellungen und Freisprüche, das wissen feministische Anwältinnen am besten, werden anders verhindert werden müssen.

Urteil

LG Memmingen, §§ 218 a II Nr. 3, 16 StGB

Soziale Indikation

1. Bei der Prüfung der Frage, ob die Gefahr einer schweren Notlage vorliegt, ist eine einzelfallbezogene Gesamtabwägung anzustellen, die auf die damalige Situation abhebt und spätere tatsächliche Entwicklungen außer Acht zu lassen hat. Dabei sind nicht nur alle psychischen oder physischen Auswirkungen der Schwangerschaft, sondern auch alle familiären und sozialen Konflikte in Betracht zu ziehen, ebenso wie wirtschaftliche und berufliche Schwierigkeiten. Die Schwere der Notlage kann sich auch aus der Summierung von Problemen, von denen jedes für sich die schwere Notlage noch nicht begründen würde, ergeben.

2. Adoption und möglicherweise dauernde Heimunterbringung scheiden als generelle Alternative zum Schwangerschaftsabbruch bereits aus rechtlichen Gründen aus. Die soziale Indikation des § 218 a Abs. 2 Nr. 3 StGB würde im wesentlichen leerlaufen, wenn die Schwangere allgemein auf Adoption oder Unterbringung verwiesen werden könnte.

3. Da es nach der gesetzlichen Regelung auf die „ärztliche Erkenntnis“ ankommt, kann eine Schwangere auf diese Auskunft auch vertrauen.

Urteil des LG Memmingen vom 6.12.1988, Az. 3 Ns 23 Js 3746/87

Aus den Gründen:

I.

Die Angeklagte wurde durch Urteil des Amtsgerichts Memmingen vom 14. April 1988 wegen eines Vergehens des Abbruchs der Schwangerschaft zur Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 30,- DM verurteilt. Sie legte gegen dieses Urteil Rechtsmittel ein, die Staatsanwaltschaft Berufung. Das als Berufung zu behandelnde Rechtsmittel der Angeklagten ist begründet, die Berufung der Staatsanwaltschaft unbegründet.

II.

Der Angeklagten lag zur Last, am 19.11.1984 in der Frauenarztpraxis des Zeugen Dr. med. T. in Memmingen in der 9. Schwangerschaftswoche ohne vorherige Beratung und ohne Indikation im Sinne des § 218 a StGB eine Schwangerschaft durch Herrn Dr. T. als abtreibenden Arzt abgebrochen zu haben.

Die Angeklagte war von diesem Vorwurf aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen freizusprechen.

III.

Die Berufungsverhandlung hat zu den persönlichen Verhältnissen und den Umständen der Tat zur Überzeugung des Gerichts folgenden Sachverhalt ergeben:

Die Angeklagte kam am 1. Oktober 1960 als fünftes von acht Kindern in I., Kreis A., zur Welt.